

TOP 7: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie beamtenrechtlicher Vorschriften

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG-E) sowie beamtenrechtlicher Vorschriften dient in erster Linie der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354), soweit dessen Vorgaben noch nicht durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 123) umgesetzt worden sind.

Darüber hinaus soll den Vollzugskräften der Zollverwaltung eine Eilzuständigkeit eingeräumt werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf Situationen treffen, in denen ein unmittelbares polizeiliches Einschreiten geboten ist, die an sich zuständige Landespolizei aber noch nicht vor Ort eingetroffen ist.

Zur weiteren Verbesserung der Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen soll eine Rechtsgrundlage für Gefahrenvorsorge- und Gefahrenabwehrmaßnahmen geschaffen werden, die auch eine Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen ab einer bestimmten Größenordnung und die verbindliche Vorlage eines Sicherheitskonzepts bei einer Großveranstaltung beinhaltet. Die bisherige Zuständigkeit der örtlichen

Ordnungsbehörde für Großveranstaltungen soll auf die Kreisordnungsbehörde übergehen.

Schließlich sollen Rechtsgrundlagen für Zuverlässigkeitsüberprüfungen aufgenommen werden, die bislang auf der Basis von Einwilligungen der Betroffenen erfolgen. Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind insbesondere für Personen vorgesehen, die eine Tätigkeit als Bedienstete bei der Polizei anstreben oder die einen privilegierten Zutritt zu besonders gefährdeten öffentlichen Veranstaltungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft beantragen.

Soweit das Landesbeamtengesetz (LBG) geändert wird, dient der Gesetzentwurf insbesondere der Umsetzung der Vorgaben eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17. November 2017 an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung zur Reglementierung des äußeren Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn (etwa im Hinblick auf die Zulässigkeit von Tätowierungen).

Im Hinblick auf die Änderung des Landesbeamtensversorgungsgesetzes (LBeamtVG) dient das Gesetz der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3), da nach der vorgenannten Durchführungsverordnung meldepflichtige Daten zu Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an Eurostat zu liefern sind. Für die Meldung über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.